

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2458/76 DER KOMMISSION**

vom 8. Oktober 1976

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 kann, soweit erforderlich, um die in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen, die Differenz zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien zur Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(2)</sup> sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Fischereierzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise auf dem Weltmarkt andererseits festzusetzen. Ferner sind die in diesem Artikel unter c) genannten Kosten, die wirtschaftliche Bedeutung der beabsichtigten Ausfuhr sowie die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 110/76 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Preise auf dem Weltmarkt sind unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Preise zu ermitteln. Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erfordern, kann die Erstattung je nach der Bestimmung der Erzeugnisse differenziert werden.

Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die von den Fanggebieten aus unmittelbar in Häfen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angelandet werden, werden keine Erstattungen gewährt.

Gefrorene Kabeljau- und Köhlerfilets, ganze gefrorene Makrelen sowie getrocknete und gesalzene Kabeljau und Köhler können gegenwärtig für eine in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr in Frage kommen.

Die Anwendung der vorstehend genannten Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Preise der Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Erstattung wie im Anhang angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1976 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 48.

